

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Aktenstücke, die Errichtung einer Kredit- und Giro-Bank für das Großherzogthum Baden betreffend**

**Karlsruhe, 1847**

Reglement der Mannheimer Kredit- und Giro-Bank

[urn:nbn:de:bsz:31-8420](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8420)

Die Bankrevisionen sollen nur außer den gewöhnlichen Geschäftsstunden vorgenommen und die Bücher aus dem Lokale der Bank nicht entfernt werden.

In Gleichem wird die Staatsregierung einen Notar ernennen, welcher sein Amtlokal in dem Bankgebäude selbst hat, zum Behuf der ohne Zeitverlust vorzunehmenden Notariatsgeschäfte und der ihm von der Bank zu übertragenden Controle nach §. 16. —

Die Salarirung des Notars ohne Belästigung der Staats-Cassa wird von der Staatsregierung festgesetzt.

Art. 62.

Im Fall das Bankkapital durch Verlust um  $\frac{1}{4}$  vermindert ist, kann die Staatsregierung die Liquidirung und Auflösung (cf. Art. 26 & 27) der Bank verfügen.

---

# Reglement

der

## Mannheimer Kredit- und Giro-Bank.

### A. Geschäfts- und Wirkungskreis der Bank.

(cf. Art. 10—18 Stat.)

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 1.

Es ist dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen, für welche Summen, auf welche Art und Weise und mit wem die Bank bei einem oder dem anderen ihrer Geschäftszweige sich einlassen will:

Er kann daher ohne Angabe eines Grundes Geschäftsgesuche gewähren oder abweisen.

##### §. 2.

Die Bestimmung, ob und welche Gebühren die Bank bei den verschiedenen Geschäftsabtheilungen von denjenigen abnimmt, welche mit ihr in Verbindung treten, wird von dem Verwaltungsrath abhängen und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

##### §. 3.

Alle und jede Kosten, welche durch die bei der Bank nachgesuchten und von ihr mit Dritten eingegangenen Geschäfte entstehen, treffen lediglich Letztere.

#### II. Besondere Bestimmungen.

##### 1. Darlehen gegen Hypothek.

##### §. 4.

Die Bank darf auf Grund und Boden und sonstige Realitäten nur gegen gerichtliches, vollständige

Sicherheit gewährendes Unterpfand ausleihen und unter gehöriger Vorsicht wegen der, auf den Pfandobjekten haftenden Vorzugsrechten, sowie der gesetzlichen, richterlichen und vertragmäßigen Unterpfandsrechte.

§. 5.

Die Schuldner müssen in den gerichtlichen Pfandurkunden ausdrücklich die Bedingung eingehen, daß sie bei Gefahr doppelter Zahlung

- a) das ganze Kapital nur gegen Rückempfang der Originalurkunde, oder, wenn diese in Verlust gerathen ist, nur gegen einen von dem Verwaltungsraths-Ausschuß auszustellenden Amortisations-Schein abtragen;
- b) eine theilweise Zahlung ihrer Kapitalschuld nur gegen eine, von dem Verwaltungsraths-Ausschuß beglaubigte Quittung leisten können.

§. 6.

Die Darleihen werden nur in runden Summen und nicht unter fl. 500. — gegeben. Die Zinsen richten sich nach dem landesgesetzlichen Zinsfuße.

§. 7.

Der Bankverwaltung steht das Recht zu, alle zur Erhebung des wirklichen Werthes der bei ihr zu verpfändenden Objecte erforderlichen Anordnungen zu treffen.

## 2. Escompte Geschäft.

§. 8.

Die Bank discountirt:

- a) inländische, durch Verlosung oder Aufkündigung, oder durch festgesetzte Verfallzeit zur Rückzahlung bestimmte Staatspapiere, deren Zahlungstermin nicht über sechs Monate hinausläuft,
- b) am Sitz der Bank zahlbare Wechsel und andere Handelspapiere, welche auf Ordre und auf bestimmte, nicht über drei Monate laufende Verfalltermine gestellt und mit drei als solvent anerkannten Unterschriften versehen sind.

Die in Karlsruhe und Frankfurt a. M. zahlbaren Wechsel sollen denen sub b. genannten gleichgestellt werden, unter Berücksichtigung der Incasso Speesen. Dem Verwaltungsrathe bleibt es überlassen, vorstehende Bestimmung auch auf andere Handelsplätze des Großherzogthums Baden auszudehnen.

§. 9.

Auf fremde Handelsplätze gezogene, nicht über drei Monate laufende und mit drei anerkannt soliden Unterschriften versehene Wechsel werden discountirt, wenn sie in blanco girirt und zur größern Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank von ihrem Inhaber mit einem auf die discountirte Summe lautenden, wenigstens 14 Tage früher zahlbaren Solawechsel begleitet werden. Sollte dieser Solawechsel am Verfalltage nicht pünktlich eingelöst werden, so läßt die Bank auf Rechnung und Kosten des Deponenten, die discountirten fremden Wechselbriefe verkaufen, oder wenn der Verkauf nicht gelingt, zum Incasso einsenden.

§. 10.

Auch nicht mit drei Unterschriften versehene Wechsel, welche nicht über drei Monate laufen, können discountirt werden, nachdem der Inhaber zuvor zur Ergänzung der Sicherheit einen, der Hälfte der zu discountirenden Summe gleichkommenden Betrag von Faustpfändern nach §. 13, bei der Bank hinterlegt hat,

welche sich daraus, im Falle der Wechsel nicht pünktlich bezahlt, oder auch die Faustpfänder nicht immer gehörig ergänzt werden, durch öffentlichen Verkauf bezahlt machen darf, den Mehrerlös aber dem Deponenten auszufolgen hat.

§. 11.

Der Discout wird von der Bank im Voraus bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Eine Rückvergütung, im Falle die discountirten Wechsel vor Verfallzeit zurückgenommen werden, findet nicht statt.

§. 12.

Die Bank ist nicht verbunden, über die Gründe Rechenschaft zu geben, welche die Zurückweisung eines oder mehrer zum Escompte überreichten Effecten veranlassen.

3. Darlehen gegen Unterpfänder (Faustpfand.)

§. 13.

Die Bank gibt Darlehen auf Faustpfänder und zwar:

- a) auf inländische Staatspapiere und Staatspapiere deutscher Bundesstaaten zu 90% ihres Courswerthes.
- b) auf ausländische Staatspapiere zu 80% ihres Courswerthes.

Die Entgegennahme von Bank- und Eisenbahn-Aktien als Faustpfändern bleibt dem Ermessen des Verwaltungsrathes für jeden einzelnen Fall überlassen, jedoch dürfen dieselben nicht höher als zu 70% ihres Courswerthes angenommen werden.

- c) auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber zu 95% des vollen Werthes ihres inneren Gehaltes.
- d) auf Urstoffe und Fabrikate zu 50% ihres abgeschätzten Werthes.

§. 14.

Dem Ermessen der Bank ist freigestellt, gewisse Papiere oder Waaren gar nicht als Faustpfand anzunehmen.

§. 15.

So oft die, der Bank nach §. 13. sub a. in Deckung gegebenen Papiere 5% und die sub b. aufgeführten Papiere und Aktien 10% im Cours sinken, hat der Deponent auf Verlangen der Bank 5% resp. 10% an weiteren Papieren resp. Aktien nachzuschließen.

§. 16.

Auf Urstoffe und Fabrikate werden Darlehen nur dann gegeben, wenn solche in einer inländischen oder auswärtigen, in Baden jedoch zugelassenen Mobilien-Versicherung aufgenommen sind, und zwar gegen Aushändigung der betreffenden Police.

§. 17.

Die Pfand-Übergabe geschieht in Beziehung auf die in Privaträumen befindlichen Waaren, durch Ueberlieferung der dazu gehörigen Schlüssel an die Bank selbst, oder an einen nach gegenseitiger Uebereinkunft gewählten Hüter; in Beziehung auf die, in öffentlichen Waaren-Häusern befindlichen Gegenstände durch Bekanntmachung der erfolgten Verpfändung an diejenigen beeidigten Beamten, welchen die specielle Aufsicht über die Waarenhäuser anvertraut ist. Ueberdies haften während der Dauer des Faustpfandvertrags alle Folgen der Entwendung oder des Verderbens der Waare auf dem Pfandgeber, welcher auch alle Kosten zu tragen hat.

§. 18.

Die Darleihen auf Faustpfänder werden auf festgesetzte, sechs Monate nicht überschreitende Termine gegeben, können jedoch mit Convenienz der Bank nach Ablauf wieder prolongirt werden.

§. 19.

Die Zinsen werden im Voraus erhoben und der Pfandgeber hat hieran, wenn er das Darleihen vor dem bestimmten Termine abbezahlt, einen Rückersatz nicht anzusprechen.

§. 20.

Die Bank hat das Recht, sich, im Falle die Pfandgeber den Vertrag nicht erfüllen, ohne richterliche Dazwischenkunft, durch öffentlichen Verkauf der Faustpfänder für Darleihen, Zinse und Kosten bezahlt zu machen.

#### 4. Depositen-Geschäft.

§. 21.

Die Bank ist berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Pretiosen, Staats- und Privat-Obligationen und andere Dokumente, sowie überhaupt Gegenstände von Werth gegen eine von dem Verwaltungsraths-Ausschusse zu bestimmende und sofort bei der Deponirung zu bezahlende Gebühr in Verwahrung zu nehmen. Für weitere Gebühren, sowie für alle sich allenfalls ergebenden Kosten, dienen die deponirten Gegenstände der Bank als gültige Faustpfänder.

§. 22.

Zur Ermittlung des eigentlichen Werths solcher Gegenstände, die keinen bestimmten Werth haben, tritt auf Verlangen des Deponenten oder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths-Ausschusses, behufs Bestimmung der Deponirungsgebühr und behufs Normirung des eventuell von der Bank zu leistenden Schadensersatzes, Taxation dieser Gegenstände durch verpflichtete Taxatoren ein.

§. 23.

Der Deponent von Gold- und Silberbarren hat der Bank vor Allem den entsprechenden Probeschein des Münzamtes einzuhandigen.

§. 24.

Mit den zu hinterlegenden Gegenständen hat der Deponent ein, dieselben genau beschreibendes und die Depositionsdauer angegebendes Verzeichniß in duplo zu überreichen, wovon das eine bei der Bank verbleibt und das andere als Depositenchein, unter Bestätigung des Empfangs der zu entrichtenden Gebühr, dem Deponenten zurückgegeben wird.

§. 25.

Sind die eingereichten Verzeichnisse nicht vorschriftsmäßig verfaßt und unterfertigt, die Colli nicht gehörig bezeichnet und numerirt, oder in Säcken, Kisten, Fässern oder Matten überbracht, welche nicht in gutem, gegen Veruntreuung oder Beschädigung schützendem Zustande sind, so wird keine Amtshandlung vorgenommen und der Deponent zurückgewiesen.

§. 26.

Jeder deponirte Gegenstand ist unter des Deponenten Namensunterschrift und numerirt, ferner, von Letzterem und der Bank versiegelt, aufzubewahren.

§. 27.

Die Bank ertheilt in keinem Falle Empfangsbefätigungen auf den Ueberbringer lautend. Depositen werden nur von rechtlichen Individuen übernommen, daher Jeder, der ein Depositum überbringt, wenn seine Individualität nicht ohnedies bekannt ist, sich durch ein von zwei bei der Bank accreditirten Zeugen unterfertigtes Zeugniß, über seine rechtliche Eigenschaft auszuweisen hat.

§. 28.

Die Depositenscheine können an andere Eigenthümer übertragen werden, nur muß die Cession jederzeit der Bank, unter Vorzeigung des als Depositenschein dienenden Verzeichnisses (§. 24.) angezeigt werden.

§. 29.

Die gewünschte Verlängerung des Deponirungstermines ist, unter Beibringung des Depositenscheines, der Bank anzuzeigen, und die betreffende Prolongationsgebühr zu entrichten, deren Empfang bestätigt, und die erweiterte Frist auf dem Depositenscheine angemerkt wird.

§. 30.

Gegen Zurückstellung und Abquittirung des Depositenscheines können die Deponenten ihr hinterlegtes Eigenthum jederzeit beheben; doch wird von den, im Voraus entrichteten Aufbewahrungsgebühren kein Ersatz geleistet.

§. 31.

Die Bank haftet für die getreue und sorgfältige Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände nach ihrer Zahl und Beschaffenheit; sie haftet für ihre Veruntreuung und Entwendung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigenthümer treffen.

## 5. Giro-Geschäft.

### a) Für den Platz Mannheim.

§. 32.

Die Bank wird den Aktionärs sowohl, als auch andern Privaten oder Corporationen, die in Mannheim ihr Domicil haben, Rechnung in Bankbüchern eröffnen, und daraufhin am Siege der Bank

- a) Gelder von denselben in Empfang nehmen, oder für ihre Rechnung einziehen und
- b) ihre Dispositionen darüber bis zum Betrag der Guthaben honoriren.

§. 33.

Wer dem Giro-Geschäfte der Bank beizutreten gesonnen ist, hat schriftlich das auf seinen Namen oder seine Firma zu stellende Folium nachzusuchen, und wird ihm, nach erfolgtem genehmigenden Bescheide des Verwaltungsraths-Ausschusses, als Bestätigung über den Besitz eines Foliums eine Karte ausgeantwortet werden.

Der Ausschuß ist nicht verpflichtet, die Gründe der Verweigerung eines Foliums anzugeben.

§. 34.

Die Bank darf Niemanden, wer es auch sei, einen Vorschuß oder offenen Kredit geben.

§. 35.

Die Bank ist verbunden, alle Gelder, welche ihr von landesherrlichen Kassen anvertraut werden wollen, zu übernehmen, und dafür nach gegenseitiger Convenienz Zinsen zu vergüten.

Nach Verhältniß der Größe der Summe behält sich die Bank eine kürzere oder längere Aufkündigungsfrist bevor.

§. 36.

Wer ein Giro-Folium in der Bank erhält, hat dem Verwaltungsraths-Ausschuß von seiner eigenen Unterschrift, und jener der dazu Berechtigten, so wie auch von allen anderen etwa beabsichtigten Kennzeichen der Richtigkeit seiner Anweisungen in genaue Kenntniß zu setzen, und letztere mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§. 37.

Die in der Giro-Bank liegende Baarschaft kann entweder von einem Folium auf das andere übertragen, oder von dem Besizer des Foliums baar zurückgefordert, oder endlich vom Foliums-Inhaber zur Behebung eines baren Geldbetrags durch Dritte angewiesen werden.

§. 38.

Anweisungen, die das Guthaben des Ausstellers übersteigen, so wie solche, auf denen ein unrichtiges Folium angegeben, bleiben gänzlich unberücksichtigt.

Dem Verwaltungsraths-Ausschuß steht es frei, solche, die sich dreimal dergleichen zu Schulden kommen lassen, des Foliums verlustig zu erklären.

§. 39.

Geräth die, dem Besizer eines Foliums übergebene Karte in Verlust, so hat der Eigenthümer die schriftliche Anzeige an den Ausschuß zu machen, worauf seine Rechnung unverzüglich auf ein anderes Folium übertragen, und ihm gegen Entrichtung einer nochmaligen Gebühr eine neue Karte ausgemacht wird.

§. 40.

Kein Folium-Inhaber kann über ein anderes als das ihm gehörige Folium eine Auskunft oder Nachweisung verlangen.

§. 41.

Die Rechnungen in der Giro-Bank werden zur Sicherheit des Instituts und des Publicums, sowohl in Rücksicht des Kapitals, als der entfallenden Gebühren, halbjährig am 30. Juni und 31. Dezember abgeschlossen.

§. 42.

So lange Jemand sein Folium in der Giro-Bank nicht förmlich gelöscht hat, wird solches fortwährend als wirksam behandelt, und der halbjährigen Revision unterworfen.

§. 43.

Die Giro-Bank steht täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, dem Publicum offen. Die Bestimmung der Stunden, an welchen die einzelnen Amtshandlungen in dem Giro-Geschäfte werden vorgenommen werden, erfolgt bei der wirklichen Eröffnung desselben.

b) Für Privaten und Corporationen, die außerhalb Mannheim wohnen.

§. 44.

Die Bank wird diesen und auf Verlangen auch den Mannheimer Platz in den Giro-Bank-Büchern ein Folio für empfangenes Geld oder Geldeswerth eröffnen, und zwar gegen Ausstellung von Giro-Scheinen, dem Verlauf des inferirten Gegensatzes gleichkommend.

§. 45.

Diese Giro-Scheine werden auf den Namen desjenigen gestellt, welcher Geld oder Geldeswerth (Letzteres nach Anleitung Art. 12. der Bankstatuten und §. 13. des Reglements) in die Bank einschießt resp. hinterlegt.

§. 46.

Die Giro-Scheine werden demjenigen, welcher sich ein Folio in der Bank eröffnen läßt, in derjenigen Summen-Eintheilung gegeben, die er verlangt. Die Scheine dürfen jedoch auf andere Summen, als fl. 1000, fl. 500, fl. 100, fl. 50, fl. 25, fl. 10. und fl. 5. nicht ausgestellt werden.

§. 47.

Bei Einzahlungen unter fl. 100, oder wo die muthmaßlichen Umsätze es zulassen, können auch mehre Personen auf einem Folio, unter einem Conto pro Diversi vorgemerkt werden.

§. 48.

Die Giro-Scheine werden von dem Bankdirektor, oder seinem Substituten und von dem Controlleur unterzeichnet.

Die Unterschrift des Letztern dient als Beweis, daß kein Giro-Schein von der Bank ausgestellt worden, ohne daß der Gegensatz in Geld oder Geldeswerth wirklich dafür geleistet ist.

§. 49.

Dieser Beweis wird dem Controlleur durch eine Bescheinigung der Cassa-Verwaltung geliefert, über wirkliche Einlieferung des Geldes oder Geldeswerthes von Seiten desjenigen, welcher die Eröffnung eines Folio verlangt, auf den Grund, welcher Bescheinigung die Giro-Scheine, je nach Bestimmung des Letztern bezüglich der Summen (cf. §. 46.) auszustellen sind.

§. 50.

Es bleibt jederzeit dem oder den Regierungskommissarien überlassen, außer der im Art. 61. der Statuten vorgesehenen allgemeinen Revision, die Controllirung der Bescheinigungen der Cassabeamten mit dem Cassabuch selbst, nach Anleitung des gedachten Art. 61. vorzunehmen.

§. 51.

Derjenige, welcher einen Giro-Schein zur Zahlung anmeldet, oder vormerken läßt, ist auch zur Empfangnahme der entsprechenden Summe berechtigt und zwar an der Stelle desjenigen, zu dessen Gunsten und auf dessen Folio der Giro-Schein eingetragen steht, ohne daß eine weitere Legitimation verlangt werden kann.

§. 52.

Wenn ein Giro-Schein zur Uebertragung von einem Folio auf das andere präsentirt wird, so kann dies ohne Ausfertigung eines neuen Giro-Scheins durch Blancogirirung geschehen. Wird aber ein Giro-Schein durch Baarzahlung eingelöst, so kann zwar derselbe Schein wieder als Giro-Bescheinigung benutzt werden, jedoch unter derselben Formalität, die überhaupt bei Ausstellung von Bescheinigungen (cf. §. 45. u. 48.) zu beobachten ist.

§. 53.

Die Festsetzung der den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Form der Giro-Scheine, der Modalität der darauf bezüglichen Folio-Eröffnung und überhaupt der Art der bezüglichen Buchführung, bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen.

## B. Bank=Behörden.

(cf. Art. 29—45. Stat.)

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 54.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, des Verwaltungsraths=Ausschusses und der Direktor werden bei dem Antritte ihrer Aemter feierlich angeloben, die Bankstatuten und das Reglement genau zu befolgen, das Wohl des Bank=Instituts nach Kräften zu befördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und ihres Vermögens bestens angelegen sein zu lassen, die strengste Unparteilichkeit und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten.

### II. Besondere Bestimmungen.

A. Verwaltungsrath.

§. 55.

Dem Verwaltungsrath (Art. 30. Stat.) steht die obere Leitung aller Bankangelegenheiten zu. Insbesondere hat er:

- 1) den Ausschuss in seiner Geschäftsführung zu überwachen;
- 2) alljährlich die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und zu justifiziren;
- 3) alle an die Bank in den verschiedenen Geschäftszweigen zu entrichtenden Gebühren zu bestimmen;
- 4) alle Angestellten der Bank zu ernennen oder zu bestätigen (cf. Art. 43. Stat.) und deren Gehalte und Dienstcautionen festzusetzen;
- 5) auf den Vorschlag des Ausschusses über Vermehrung des Kapitalstocks zu berathen;
- 6) sein Gutachten auch über andere, vom Ausschusse oder Direktor ihm vorgelegte Gegenstände, denselben auf Verlangen zu ertheilen, und überhaupt das Beste der Bank in Berathung mit dem Ausschusse zu fördern;
- 7) wenn die Statuten in einzelnen Fällen für den Geschäftsbetrieb keine, oder keine ausreichende Vorschrift enthalten, auf Antrag des Ausschusses über die Zulässigkeit der in Frage kommenden Maßregeln zu entscheiden oder auch eine solche aus sich selbst zu provoziren.

B. Verwaltungsraths=Ausschuss.

§. 56.

Die eigentliche Leitung der Bankverwaltung ist dem Ausschusse (Art. 40. Stat.) übertragen: die Mitglieder desselben haben sich in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte zu theilen.

§. 57.

Insbesondere hat derselbe

- 1) den Geschäftsgang der Bank zu ordnen;
- 2) die für jeden einzelnen Zweig nöthigen Reglements zu entwerfen;
- 3) zu bestimmen, zu welchem Zinsfuß Vorschüsse gemacht, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Disconto genommen, wie viel auf die einzelnen Arten von Staatspapieren vorgeschossen werden soll u. u., und überhaupt die einzuhaltenden Grundsätze festzustellen.

- 4) alljährlich dem Verwaltungsrath die Rechnungsabschlüsse vorzulegen und
- 5) den Wirkungskreis der Filialbanken zu bezeichnen.

C. Censoren.

§. 58.

Den Censoren steht (Art. 39. Stat.) die Controllirung aller Bankgeschäfte zu, insbesondere haben dieselben die zum Escompte oder zur Verpfändung überreichten Effekten zu prüfen und gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsraths-Ausschusse zu beschließen, ob und wiefern darauf Kredit zu ertheilen sei.

D. Direktor.

§. 59.

Der Direktor bringt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instruktionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths-Ausschusses zur Ausführung (Art. 43. Stat.). Insbesondere leitet er die Bureau-Arbeiten und hat am Schlusse jeden Monats dem Verwaltungsraths-Ausschusse eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern.

Er contrasignirt die von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und des Ausschusses zu unterzeichnenden Erlasse und alle Ausfertigungen des Verwaltungsraths und Ausschusses.

§. 60.

Er unterzeichnet alle Schreiben, Kontrakte, Vollmachten, Indossemente und sonstige Geschäfts-Urkunden, jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsraths-Ausschusses beigefügt sein, ohne welches Visa keine der obgedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§. 61.

In Verhinderungsfällen des Direktors hat der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben zu ernennen.

